Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung zur Verwendung des Gemeindewappens und -logos der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 24. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung und Führung des Gemeindewappens und -logos

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Gemeindewappen sowie das in dieser Anlage dargestellte Logo. Zur Führung des Gemeindewappens und –logos ist ausschließlich die Gemeinde Grenzach-Wyhlen berechtigt.

§ 2 Verwendung des Gemeindewappens

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Grenzach-Wyhlen.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Grenzach-Wyhlen oder ihrer Bevölkerung liegt.
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Grenzach-Wyhlen haben oder in besonderer Beziehung zu Grenzach-Wyhlen stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Gemeindewappens unzulässigerweise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt. Die Genehmigung wird auch nicht erteilt, wenn die Vereinigung sich unmittelbar oder mittelbar in einer Weise betätigt, die den Gesetzen oder den guten Sitten widerspricht oder wenn die Vereinigung sich in einer Weise betätigt oder eine Betätigung fördert oder duldet, welche im Widerspruch zu den Grundsätzen von Völkerverständigung, religiöser und politischer Tolerenz, Gewaltlosigkeit, Meinungsfreiheit, Respekt vor der Menschenwürde und der Achtung der Gleichheit aller Menschen steht.
- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Gemeindewappens liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

AZ: 020.23 Seite 1 von 4

- (5) Für politische Zwecke und Wahlkampfzwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
- (6) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens ist schriftlich bei der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

§ 3 Verwendung des Logos

Für die Verwendung des Gemeindelogos gelten dieselben Voraussetzungen, wie für die Verwendung des Gemeindewappens. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Urhebers durch die Gemeindeverwaltung einzuholen. Diese Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

§ 4 Gewerbliche Nutzung

Die Genehmigung der gewerblichen Nutzung von Gemeindewappen und -logo behält sich die Gemeinde vor. Für die Verwendung des Logos gilt auch insoweit, dass die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts erforderlich ist.

§ 5 Widerruf

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
- eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Gemeindewappens und –logos der Gemeinde Grenzach-Wyhlen nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens und – logos der Gemeinde Grenzach-Wyhlen besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 6 Gebühren

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und –logos der Gemeinde Grenzach-Wyhlen erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen. Hierfür sowie in weiteren begründeten Ausnahmefällen können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung (969.22) für öffentliche Leistungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

AZ: 020.23 Seite 2 von 4

§ 7 Missbrauch

Unerlaubter Gebrauch des Gemeindewappens und –logos wird sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich seitens der Gemeinde Grenzach-Wyhlen verfolgt.

§ 8 Übergangsregelung

Genehmigungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, gelten weiter, soweit sie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dieser Satzung erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 25.09.2019

(Siegel)

Dr. Tobias Benz Bürgermeister

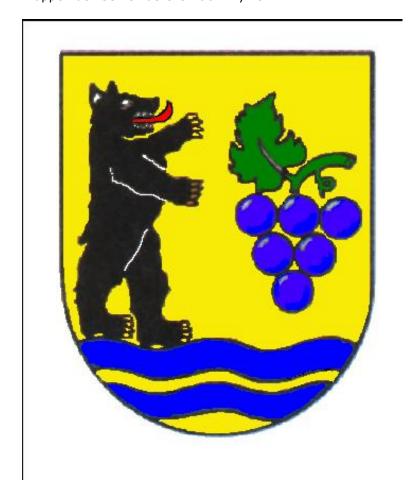
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

AZ: 020.23 Seite 3 von 4

Anhang 1:

Wappen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen:



Logo der Gemeinde Grenzach-Wyhlen:





AZ: 020.23 Seite 4 von 4